



Statuten der Partei Die Mitte Hofstetten-Flüh

Die Mitte Hofstetten-Flüh gibt sich folgende Statuten, damit sie Verantwortung in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Belangen wahrnehmen kann:

I- Allgemeine Bestimmungen

Die Mitte Hofstetten-Flüh ist eine nach den Bestimmungen der Art. 60 – 79 im ZGB organisierte politische Partei. Im Sinne der Art. 13 und 14 der Statuten der Partei Die Mitte des Kantons Solothurn ist sie eine Ortspartei.

Sitz der Ortspartei ist Hofstetten-Flüh.

Basis der Parteiorganisation sind die in der Gemeinde Hofstetten-Flüh wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die sich zu den Grundsätzen unserer Partei bekennen und gewillt sind, ihre Verantwortung als Staatsbürgerinnen und -bürger wahrzunehmen.

Die Achtung und Würde jedes einzelnen Menschen sowie die Verantwortung für den Mitmenschen und für die Gemeinschaft bilden die Grundlage unserer Politik.

II- Mitgliedschaft

Die Mitte Hofstetten-Flüh betrachtet sich bewusst als offene Gruppe. Mitglieder der Ortspartei sind der Vorstand und alle Personen, welche Die Mitte Hofstetten-Flüh in einem öffentlichen Amt in Gemeinde, Kanton und Bund vertreten oder eine Funktion in der Kantonal- oder Bundespartei ausüben. Ansonsten ergibt sich die Bindung an die Partei durch die Anerkennung unserer Grundsätze.

Die Mitte Hofstetten-Flüh kann Parteilose für politische Ämter nominieren.

III - Parteiversammlungen

Zur Regelung der geschäftlichen Belange, zur Vornahme der Wahlen und zur Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin findet gegen Ende Jahr eine ordentliche Parteiversammlung statt. Über die ordentliche Parteiversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Präsidentin oder der Präsident legt der ordentlichen Parteiversammlung jedes Jahr einen Jahresbericht vor.

Weitere Parteiversammlungen finden nach Ermessen des Vorstandes statt.

IV - Organisation

Die Leitung der Partei liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand der Partei Die Mitte Hofstetten-Flüh besteht aus drei bis fünf Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident / Präsidentin.
Vizepräsident / Vizepräsidentin
Aktuar / Aktuarin
Beisitzer / Beisitzerin

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer kann Mitglied des Vorstandes sein. Die Tätigkeit ist nicht an eine Mitgliedschaft im Vorstand gebunden.

Der Vorstand tagt regelmässig mit den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Partei Die Mitte.

Kommissionsmitglieder, die durch Die Mitte Hofstetten-Flüh nominiert wurden, erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Versammlung gewählt. Hinsichtlich der übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

Zu den Vorstandssitzungen werden nach Bedarf auch Mitglieder des Gemeinderates sowie Kommissionsmitglieder zugezogen.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

V - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt sicher, dass die aktuellen Fragestellungen in der Gemeinde, im Kanton und soweit erforderlich auch im Bund wahrgenommen und im Rahmen des Vorstandes und der Partei diskutiert und vertieft werden. Auf diese Weise soll an der politischen Willensbildung mitgewirkt werden.

VI – Vertretung nach aussen

Die Vertretung der Partei nach aussen ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand bemüht sich um aktive Mitwirkung im Rahmen der Amtei- und Kantonalpartei. Er ernannt zu diesem Zweck Delegierte, die dem Vorstand gegenüber berichten.

Der Vorstand bemüht sich um eine Zusammenarbeit mit den Sektionen der Partei Die Mitte des solothurnischen Leimentals.

VII – Jahresbeitrag und Haftung

Die Partei erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist frei. Sympathisanten werden jährlich um eine freiwillige Spende gebeten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei Die Mitte Hofstetten-Flüh haftet allein das Vermögen der Ortspartei. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer erstellt jeweils auf den Zeitpunkt der ordentlichen Parteiversammlung eine Jahresrechnung, die von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren überprüft wird. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren werden von der Versammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Arbeit unentgeltlich. Spesen werden entschädigt oder als Spende notiert.

VI – Änderung der Statuten

Diese Statuten können von der ordentlichen Parteiversammlung mit Zweidrittelsmehrheit geändert werden.

V – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten der CVP Hofstetten-Flüh vom 6. Juni 1996, revidiert am 27. November 2006.

Hofstetten-Flüh, 22. November 2021

Die Mitte Hofstetten-Flüh